

Datum: 29.09.2015

Az.: strü-na

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Betriebsausschuss	26.10.2015

Betreff:

Gewässerschutzbericht 2014

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Der Beschlussvorschlag und die Sachdarstellung
3. 2 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Dr.-Ing. Peters Erster Beigeordneter und Betriebsleiter	
--	--

Gewässerschutzbeauftragter Strüwer		
---	--	--

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss nimmt den Gewässerschutzbericht 2014 des Gewässerschutzbeauftragten zur Kenntnis.

Sachdarstellung:

Der Gewässerschutzbeauftragte ist der kommunale Betriebsbeauftragte für das gesamte städtische Entwässerungssystem. Seine Aufgaben sind im Wasserhaushaltsgesetz geregelt. Er berät und überwacht den kommunalen Betreiber der Entwässerungsanlagen.

Zum Gewässerschutz zählen Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers wie z. B. Flüsse, Seen, Bäche, Teiche und des Grundwassers. Nachhaltige Einwirkungen und Verschmutzungen wie auch die übermäßige Entnahme von Grundwasser sind zu vermeiden. Gesetzliche Grundlagen hierfür sind das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, das Landeswassergesetz und die örtliche Entwässerungssatzung.

Zu den Schutzmaßnahmen im Gewässerschutz für die Stadt Bergkamen, die nicht in einem Wasserschutzgebiet liegt, gehören der ordnungsgemäße Betrieb einer Kanalisation mit all ihren Sonderbauwerken wie Rückhaltebecken, Pumpstationen und Druckrohrleitungen. Aufgrund des ehemaligen Steinkohlebergbaus hat sich Bergkamen entwässerungstechnisch zu einem Poldergebiet entwickelt. Nur mit erheblichem technischem Aufwand wird die Entwässerungs- und Überflutungssicherheit für die Stadt Bergkamen sichergestellt.

Wasserhaushaltsgesetz:

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bildet den Hauptteil des Deutschen Wasserrechts.

Es ist in der Fassung vom 31. Juli 2009 ein Gesetz in der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Das WHG enthält Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers; außerdem Vorschriften über den Ausbau von Gewässern und die wasserwirtschaftliche Planung sowie den Hochwasserschutz.

Ferner ist im Abschnitt 4 der Paragraphen § 64 bis § 66 des Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, zuletzt durch Art. 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07. August 2013 geändert, die Bestellung, Aufgaben und anwendbare Vorschriften zum Gewässerschutzbeauftragten geregelt.

Ein Gewässerschutzbeauftragter oder Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz ist nach dem Deutschen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von jedem Gewässerbenutzer zu bestellen, der an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser einleiten darf.

Die zuständige Behörde kann zudem auch in anderen Fällen die Ernennung eines Gewässerschutzbeauftragten anordnen.

Der Gewässerschutzbeauftragte berät den Gewässerbenutzer und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können.

Seine Rechte und Pflichten sind in §§ 64 bis 66 WHG bestimmt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die im WHG genannten Aufgaben konkretisieren, erweitern oder einschränken.

Aufgaben:

Die Aufgaben des GSB sind in § 65 WHG definiert

(1) Gewässerschutzbeauftragte beraten den Gewässerbenutzer und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können. Sie berechtigen und verpflichten,

1. die Einhaltung von Vorschriften, Nebenbestimmungen und Anordnungen im Interesse des Gewässerschutzes zu überwachen, insbesondere durch regelmäßige Kontrollen der Abwasseranlagen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit, den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, durch Messungen des Abwassers nach Menge und Eigenschaften, durch Aufzeichnungen der Kontroll- und Messergebnisse; sie haben dem Gewässerbenutzer festgestellte Mängel mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen;
2. auf die Anwendung geeigneter Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich der Verfahren zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung entstehenden Reststoffe hinzuwirken;
3. auf die Entwicklung und Einführung von
 - a) innerbetrieblichen Verfahren zur Vermeidung oder Verminderung des Abwasseranfalls nach Art und Menge,
 - b) umweltfreundlichen Produktionen hinzuwirken.
4. die Betriebsangehörigen über die in dem Betrieb verursachten Gewässerbelastungen sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Vorschriften aufzuklären.

(2) Gewässerschutzbeauftragte erstatten dem Gewässerbenutzer jährlich einen schriftlichen Bericht über die getroffenen und beabsichtigten Maßnahmen. Bei EMAS-Standorten (**Eco-Management and Audit Scheme**, ein freiwilliges Instrument der EU, das Unternehmen und Organisationen dabei unterstützt, Umweltleistungen kontinuierlich zu verbessern) ist ein jährlicher Bericht nicht erforderlich, soweit sich gleichwertige Aufgaben aus dem Bericht über die Umweltbetriebsprüfung ergeben und der Gewässerschutzbeauftragte den Bericht mitgezeichnet hat und mit dem Verzicht auf die Erstellung eines gesonderten jährlichen Berichts einverstanden ist.

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten

1. näher regeln,
2. erweitern, soweit es die Belange des Gewässerschutzes erfordern,
3. einschränken, wenn dadurch die ordnungsgemäße Selbstüberwachung nicht beeinträchtigt wird.

Umsetzung:

Für die Stadt Bergkamen bewirtschaftet der Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen rd. 220 km Abwasserkanäle (Schmutz-, Regen-, Mischwasser- und Drückrohrleitungen).

Eine Vielzahl an Vorflutern und Gräben, Pupwerke für Schmutz- und Regenwasser mit Rückhaltungen und Sonderbauwerke, die dafür zuständig sind, dass ein geordnetes Entwässerungssystem existiert, werden in Amtshilfe für das Tiefbauamt und mit Unterstützung der Ruhrkohle AG betrieben. Dieses Entwässerungssystem dient nicht zuletzt der Hygiene und dem Hochwasserschutz.

Zur Erhaltung und zur Verbesserung der städtischen Entwässerungseinrichtung sind alle baulichen Maßnahmen im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Stadt Bergkamen dargestellt. Neben der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) bildet das ABK die Grundlage zum Wirtschaftplan des Stadtbetrieb Entwässerung Bergkamen hinsichtlich Funktions- und Leistungsfähigkeit.

Mit Genehmigungen und Erlaubnissen der Aufsichtsbehörden (Untere Wasserbehörde Kreis Unna und Bezirksregierung Arnsberg) werden Oberflächenwässer von Straßen und befestigten Grundstücksflächen in Gewässer eingeleitet, Schmutz- und Mischwasser aus der Kanalisation den Kläranlagen des Lippeverbandes in Werne und Lünen zugeführt.

Detaillierte Auflistungen der Anlagen und der Aktivitäten (Instandhaltung, Erneuerung etc.) des städtischen Abwassersystems finden sich unter anderem im Lagebericht des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen wieder. Aus diesem Grund wird an dieser Stelle auf eine erneute Aufzählung der Daten und Fakten verzichtet.

Art, Umfang und Kosten für Investitionen für Erneuerung, Instandhaltung, Unterhaltung und Beratung zu wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind den Gremien (Betriebsausschuss, Rat) der Stadt Bergkamen durch entsprechende Vorlagen und Berichte des Stadtbetriebes Entwässerung Bergkamen zur Kenntnis gebracht. Hierbei wird Wert auf Synergieeffekte mit betroffenen Institutionen wie z.B. Versorgungsunternehmen oder Straßenbaulasträger Wert gelegt.

Als Nachweis der gesetzeskonformen Überwachung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ist am 21.07.2014 der Überwachungsbericht nach SüwV-Kan, KS- Kanäle und Schachtbauwerke, den Aufsichtsbehörden zur Kenntnis gebracht worden. Ab 2014 wird die Bezeichnung entsprechend der vorgenannten Verordnung in SüwVO Abw (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser) geändert worden. Dieser Bericht ist als Anlage beigefügt.

Vorfluter:

Ein wesentlicher Bestandteil der Entwässerungseinrichtungen sind Straßenseitengräben und Vorfluter. Diese nehmen das Regenwasser von Oberflächen und Drängewässer aus Feldflächen und dergleichen auf. Bei einem Regenereignis führen sie das Oberflächenwasser zum Teil über Dücker, Pumpstationen und Regenwasserkanäle bis zur Seseke / Lippe ab. Nicht zuletzt durch bergbauliche Einflüsse und natürlicher Verkrautung müssen die Vorfluter regelmäßig durch Unterhaltungsmaßnahmen ihre Funktion erhalten. Aus diesem Grund findet mit der Unteren Wasserbehörde Kreis Unna, der Landschaftsbehörde Kreis Unna, RAG, den Umweltverbänden, der Politik und den interessierten Gewässeranliegern und Bürgern der Stadt Bergkamen die jährliche Gewässerschau statt. In der Regel werden den Gewässern gute Zustände bescheinigt. Das Protokoll der letzten Gewässerschau ist ebenfalls diesem Bericht angehängt.

Allgemeines:

Die vom Gesetzgeber vorgegebenen Kontrollmechanismen sowie zusätzliche Einrichtungen, hier die Rufbereitschaft der Stadt Bergkamen und des SEB, dem Risikomanagement des SEB, den Feuerwehren sowie die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden, dem Lippeverband und der RAG, bilden ein Gesamtpaket. Dieses Zusammenspiel ermöglicht ein größtmögliches Maß an Sicherheit für das Entwässerungssystem der Stadt Bergkamen, um Schäden an Gewässern und dem Grundwasser fernzuhalten. Havarien durch Fehleinleitungen, Verschmutzungen durch Dritte oder höhere Gewalt lassen sich nie ganz ausschließen. Dank der guten Vernetzung aller Beteiligten sind bisher auch solche Notfälle beherrschbar geblieben. Zu den Starkregenereignissen 2014 hat der SEB im Lagebericht 2014 Stellung genommen.